

Sequestrierung und Warenzeichenrecht

Von Oberstaatsanwalt Feiler, Chemnitz

Die seit 1945 im sowjetisch besetzten Teile Deutschlands im Verlaufe der Sequestrierungen durchgeführten Maßnahmen zur Enteignung von Kriegsverbrechern und Monopolisten haben im Hinblick auf die dadurch entstandenen Rechtsfragen eine umfangreiche Diskussion in der rechtswissenschaftlichen Literatur hervorgerufen. Dabei haben vor allen Dingen die Auswirkungen jener Maßnahmen auf das Warenzeichenrecht breiteres Interesse erweckt.

Zu den frühesten Entscheidungen deutscher Gerichte, die sich mit diesen Fragen beschäftigt haben, zählen daher solche, die das Warenzeichenrecht und die als Warenkennzeichnung dienende Firma betreffen. Von den veröffentlichten Entscheidungen ist besonders bemerkenswert das Knäckebröt-Urteil des OLG Hamburg vom 19. Juli 1948¹⁾, da es auf diesem Gebiete für die Rechtsprechung im Westen Deutschlands eine gewisse, wenn auch in der Literatur umstrittene Autorität erlangt zu haben scheint²⁾.

Das OLG Hamburg hat in der erwähnten Entscheidung im Gegensatz zum LG Hamburg den Anspruch des früheren Inhabers gegen die WEB, der die Knäckebröt-Werke in Burg bei Magdeburg jetzt angehören, auf Unterlassung der Bezeichnung „Erste Deutsche Knäckebröt-Werke Dr. Wilhelm Kraft“, der Benutzung der bekannten blauweißen Packung mit dem Ahnenrahmen und der Aufschrift „Knäcke, Krafts-Knäckebröt“ sowie des Namens „Dr. Wilhelm Kraft“ für die westlichen Besatzungszonen anerkannt. Es ist bei seinen Erwägungen davon ausgegangen, daß der Enteignungsakt territorial beschränkt sei, was zur Folge habe, daß lediglich die im enteignenden Lande belegenen Vermögenswerte von der Enteignung erfaßt würden. Zu solchen Vermögenswerten gehörten aber Firma, Warenzeichen und Ausstattung nicht, da es sich um Immaterialgüterrechte handle, die nicht an einem bestimmten Orte belegen seien, sondern in dem Staate, aus dessen Recht sie ihren Schutz herleiten, allgegenwärtig seien. Das Recht an Firma, Warenzeichen und Ausstattung könne daher dem Inhaber durch Enteignung seitens eines einzelnen deutschen Landes nicht mit Wirkung für ganz Deutschland entzogen werden.

Die durch diese Stellungnahme des Gerichts ausgelöste Diskussion hat in theoretischer Hinsicht das Bestehen tiefgehender Unsicherheit über Rechtsnatur und Inhalt der Sequestrierung und der damit zusammenhängenden Frage der Vermögensübertragung kraft Reparationsbefehls, über Wesen und Bedeutung des interzonalen Rechtes, sowie über Wesen und systematische Bedeutung des Warenzeichenrechtes und die damit engstens verbundenen Fragen seiner Betriebsgebundenheit und seiner Beziehung zum Schutzrechtsinhaber aufgedeckt. Es tritt in den Erörterungen zu meist eine gewisse Hilflosigkeit gegenüber den durchaus neuartigen tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen zutage.

Auf die Rechtsgrundlagen der Sequestrierung geht keines der bekannt gewordenen Urteile und keine der sonstigen Veröffentlichungen erschöpfend und in ihrem historisch-politischen Zusammenhang ein³⁾. Man begnügt sich allgemein damit, die Sequestrierung als gegebene Tatsache hinzunehmen und im Zusammenhang damit den bekannten Rechtssatz anzuführen, daß Enteignungen als Hoheitsakte allgemein nur territorial begrenzt anerkannt seien⁴⁾. Eine solche Stel-

lungnahme vermeidet bewußt die rechtliche Auseinandersetzung mit der im sowjetisch besetzten Teil Deutschlands geschaffenen neuen rechtlichen Situation. Es ist deshalb notwendig, zu den in der Literatur hierzu gegebenen Darlegungen einige ergänzende Bemerkungen zu machen.

Es muß zunächst betont werden, daß es sich bei der Sequestrierung um einen historisch-politischen Komplex verschiedener Maßnahmen handelt, zu dem nicht nur die Maßnahmen nach dem Befehl 124, sondern im weiteren Sinne auch diejenigen der Banken- und Bodenreform gehören. Von letzteren kann in den folgenden Untersuchungen im einzelnen zwar abgesehen werden. Gleichwohl ist es erforderlich, diesen für die rechtsbegriffliche Deutung der insoweit ergangenen Vorschriften maßgeblichen tatsächlichen, d. h. aber eben den historisch-politischen Zusammenhang, nicht aus dem Bewußtsein zu verlieren.

Es ist ferner daran zu erinnern, daß 1945 in allen vier Besatzungszonen und in Berlin Maßnahmen der Sequestrierung deutschen Vermögens durch die Alliierten ergriffen wurden und Rechtsvorschriften ergingen, die die freie Verfügungsmacht bestimmter Kategorien von Personen über ihr Vermögen auf hoben, indem sie Verfügungen oder andere Abmachungen über Gegenstände des sequestrierten Vermögens von der Zustimmung der jeweiligen Besatzungsmacht oder ihrer Beauftragten abhängig machten. Diese Maßnahmen waren von den Besatzungsmächten in Ausführung des unter ihnen abgeschlossenen Potsdamer Abkommens vom 2. August 1945 erlassen worden⁵⁾. Sie dienten der das ganze deutsche Volk treffenden Wiedergutmachung für die furchtbaren Verbrechen seiner Machthaber, denen es blind gefolgt war, aber auch dem Wiederaufbau seines Lebens auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage⁶⁾. Von den Bestimmungen des Potsdamer Abkommens kamen hierbei insbesondere die Punkte III A 3 (I), III B 12, III A 6, III B 11 letzter Satz und IV in Betracht. Es ist bemerkenswert und entspricht dem politischen Charakter des Potsdamer Abkommens, daß die erwähnten Bestimmungen, mit Ausnahme einiger in Punkt IV enthaltenen, im allgemeinen grundsätzliche Zielsetzungen, d. h. also politische Zwecke, nicht aber die Anwendung bestimmt bezeichneter Mittel des Rechtes des betroffenen Landes zur Erreichung dieser Zwecke vorschreiben⁷⁾. Daraus folgt, daß die Auslegung der in Ausführung der erwähnten Bestimmungen des Potsdamer Abkommens erlassenen Rechtsvorschriften der Besatzungsmacht zugunsten der Verwirklichung der Zielsetzungen des Abkommens selbst und der aus den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften klar erkennbaren Tendenzen zu erfolgen hat. Das entspricht anerkannten Grundsätzen eines auf Loyalität begründeten internationalen Rechtsverkehrs. Es ist daher im Zusammenhang hiermit in der deutschen Rechtslehre auch niemals in ernstlichen Zweifel gezogen worden, daß die Alliierten in ihrer Gesamtheit und jede der Besatzungsmächte für ihren Bereich auf Grund der unter ihnen bestehenden Abmachungen und infolge des von ihnen herbeigeführten Zustandes der Besatzung auch in das innerdeutsche Recht eingzugreifen imstande waren⁸⁾, auch soweit es von ihnen unbeantstandet fortgelten sollte. Es ist auch niemals bezweifelt worden, daß solche Eingriffe nicht an die Voraussetzung der Erhaltung der Kontinuität, des Systems und der Rechtsinstitutionen des deutschen Rechtes gebunden waren.

Auf der Grundlage dieser Zielsetzung des Potsdamer Abkommens erging der Befehl 124 der SMAD vom 30. Oktober 1945⁹⁾. Durch ihn wurde die Beschlag-

1) GRUR 1948, S. 260.

2) Vgl. hierzu auch das ffiglUKUrAeil des LG Düsseldorf vom 11. Mai 1949, GRUR 1949, S. 299 und das Olympia-Urteil des OLG Düsseldorf vom 20. Dezember 1949 in Betriebsberater 1950, Heft 3.

3) Am eingehendsten sind die Darlegungen von Lutz GRUR 48, 84 und von Petersen in Tagung deutscher Juristen Godesberg 1947, 136.

4) Als Beleg wird u. a. Bezug genommen auf Art. 153 Weim. Verf., das Urteil des LG Leipzig vom 22. Juli 1947, ALGB Nr. 72, auch auf RGZ 69, 1 und 102, 251. Aber diese Bezugnahmen sind als geeignet sowohl ausdrücklich wie incidenter in Zweifel gezogen, u. a. von Lutz a. a. O., Paterna MDR 48, 462, Petersen a. a. O. und allgemein in der Anm. der Schriftleitung zum Knäckebröt-Urteil in GRUR a. a. O.

5) ABI. des KR, Erg. Bl. Nr. 1.

6) Vorspr. zu Punkt III PA.

7) Es erscheint in diesem Zusammenhang auch notwendig, sich der Bestimmungen der Ziff. 1 der Festsetzung vom 5. Juni 1945 und des Art. 13 der Erklärung vom 5. Juni 1945 (ABI. d. KR a. a. O.) zu erinnern.

8) Umstritten waren lediglich Einzelheiten des materiellen Rechtsgrundes und die sich für die Souveränität hieraus etwa ergebenden Folgerungen.

9) Täglt. Rundschau Nr. 147 vom 1. November 1945.